

# **VS\_GERICHTE C1 25 111 vom 15. Juli 2025**

VS Kantonsgericht, 2025-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_C1\\_25\\_111](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_25_111)

FR: VS\_GERICHTE C1 25 111 du 15 juillet 2025

IT: VS\_GERICHTE C1 25 111 del 15 luglio 2025

## **Regeste**

C1 25 111; C2 25 54 ENTSCHEID VOM 15. JULI 2025 Kantonsgericht Wallis  
Gerichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz Dr. Nadja Schwery, Einzelrichterin;  
Marion Biner-Leiggenger, Gerichtsschreiberin in Sachen X \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin  
und Gesuchstellerin, vertreten durch Rechtsanwältin Estelle Follonier, Monthey gegen  
KESB LEUK UND WESTLICH-RARON, Beschwerdegegnerin und AMT FÜR  
KINDESSCHUTZ, betroffener Dritter und Y \_\_\_\_\_, betroffener Dritter, vertreten  
durch Dr. Rechtsanwalt Peter Pfammatter, Brig-Glis (Kindesschutz / Rechtsverweigerung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung der Kindesschutzbehörde im Kindesschutzverfahren kann jederzeit beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei darüber eine Einzelrichterin entscheidet (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450a Abs. 2 und Art. 450b Abs. 3 ZGB; Art. 20 Abs. 3 RPflG; Art. 114 Abs. 1 lit. c Ziff. 4 und Abs. 2 EGZGB).

### **E. 1.2**

Im Kindesschutzverfahren gilt die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 296 Abs. 1 ZPO und Art. 446 Abs. 1 ZGB). Diese Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen erfolgt im öffentlichen Interesse, um möglichst ein mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmendes Urteil zu garantieren (Bundesgerichtsurteil 4A\_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.3.1). Zudem ist im Kindesschutzverfahren die Offizialmaxime anwendbar, nach der das Gericht ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (Art. 446 Abs. 3 ZGB).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht eine Rechtsverweigerung geltend. Zur Begründung führt sie an, seit ihrer Eingabe, mit welcher sie die Begründung des Entscheids verlangt habe, seien bereits vier Monate vergangen. In Anbetracht der Gesamtumstände und der geringen Komplexität sei die Dauer der Bearbeitung als nicht angemessen anzusehen.

- 4 - Es wäre ausreichend gewesen, den Vorschlägen der Beiständin zu folgen oder aber zu begründen, weshalb davon abzuweichen sei.

### **E. 2.2**

Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn es eine Behörde ausdrücklich ablehnt, eine Entscheidung zu treffen, obwohl sie dazu verpflichtet ist. Um eine Rechtsverzögerung handelt es sich dagegen, wenn sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fällt, welche nach der Natur der

Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Gemäss Art. 236 Abs. 1 ZPO beendet das Gericht das Verfahren mit einem Endentscheid, wenn die Sache spruchreif ist. Wann eine Rechtsverzögerung vorliegt, regelt die ZPO nicht näher. Hingegen ergeben sich die Kriterien zur Prüfung der Rechtsverzögerung aus der Praxis zu Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Beschleunigungsgebot bzw. Verbot der Rechtsverzögerung). Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährt in dessen Anwendungsbereich das Beschleunigungsgebot im entsprechenden Umfang. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Die Rechtsprechung berücksichtigt namentlich folgende Kriterien: Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen, Komplexität des Falles (Art des Verfahrens, Umfang und Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen), Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Behandlung des Falles durch die Behörden. Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist bezieht sich ausgehend von den einzelnen Verfahrensabschnitten auf die gesamte Verfahrensdauer. Es besteht die Möglichkeit, eine eingetretene Verzögerung in einem oder einzelnen Verfahrensabschnitten durch eine Beschleunigung in anderen Verfahrensabschnitten auszugleichen. Den Behörden ist eine Rechtsverzögerung insbesondere dann vorzuwerfen, wenn sie ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Aktivität während längerer Perioden untätig geblieben sind (sog. „phases d'inactivité“). Ob eine Rechtsverzögerung vorliegt, beurteilt sich aber auch danach, ob die betroffene Partei mit ihrem Verhalten selbst zur Verzögerung beigetragen hat. Ein solches Verhalten muss sich die Partei anrechnen lassen (Bundesgerichtsurteil 4A\_400/2022 vom 22. November 2022 E. 3.1).

### **E. 2.3.1**

Bei der KESB ist seit mehreren Jahren über A \_\_\_\_\_ ein Verfahren betreffend Kinderschutz hängig. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgten mehrere Entscheide. Der - 5 - letzte Entscheid datiert vom 7. Januar 2025 und wurde unbegründet erlassen. Die Beschwerdeführerin verlangte am 6. Februar 2025 innert Frist die Begründung dieses Entscheids. Gemäss hinterlegten Unterlagen erfolgten am 4. März und am 2. Mai 2025 weitere Eingaben an die KESB, mit welchen am Antrag auf Begründung des Entscheids festgehalten wurde. Diese beiden Schreiben sind indes in den Akten der KESB nicht zu finden.

### **E. 2.3.2**

Gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO ist eine schriftliche Begründung nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids verlangt. Die ZPO kennt keine Frist für die Begründung des Entscheids (STAEHELIN, in: Sutter-Sohm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung,

### **E. 2.4**

Die Beschwerdeführerin stellt nicht nur das Leistungsbegehren, dass die Beschwerde gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin anzuweisen sei, die erforderlichen Massnahmen gegen die Rechtsverweigerung zu ergreifen; sie verlangt zusätzlich die

- 6 - Feststellung, dass der Präsident der Beschwerdegegnerin eine Rechtsverweigerung begangen habe. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Feststellungsbegehren gegenüber dem Leistungsbegehren subsidiär ist (Bundesgerichtsurteil 5A\_207/2018 vom 26. Juni 2018 E. 3.2). Vorliegend wird die Rechtsverzögerungsbeschwerde gutgeheissen und die Beschwerdegegnerin angewiesen, den Entscheid vom 7. Januar 2025 innert 30 Tagen zu begründen. Damit hat die Beschwerdeführerin ihr Rechtsschutzziel erreicht; sie hat kein selbständiges Interesse an der Feststellung der Rechtsverweigerung. 3. Mit ihrer Beschwerde hat die Beschwerdeführerin zudem die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 119 ZPO verlangt. Da die Beschwerde ohne Kostenfolgen für die Beschwerdeführerin gutzuheissen und ihr eine Parteientschädigung zuzusprechen ist, wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens, bestimmt auf Fr. 500.00, werden dem Kanton Wallis auferlegt.

#### **E. 4.1**

Die Kostenregelung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach der ZPO (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450f ZGB; Art. 118 Abs. 3 EGZGB; Art. 34 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 22. August 2012). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, die aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammengesetzt sind (Art. 95 Abs. 1 ZPO), grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach dem GTar (vgl. auch Art. 96 ZPO). Vorliegend wird die Rechtsverweigerungsbeschwerde gutgeheissen; die Beschwerdeführerin ist somit obsiegend. Die KESB muss sich vorhalten lassen, ihren Entscheid nicht innert angemessener Frist begründet zu haben. Sie hat insofern den Grund für das Beschwerdeverfahren selbst gesetzt. Insgesamt erscheint es daher gerechtfertigt, der KESB bzw. dem Kanton Wallis sämtliche Prozesskosten aufzuerlegen.

#### **E. 4.2**

Die Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) wird aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Sie bewegt sich zwischen Fr. 90.00 und Fr. 4'800.00 (Art. 18 GTar), wobei im Beschwerdeverfahren ein Reduktions-Koeffizient von 60 % berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar). Die Akten waren vorliegend umfangreich. Jedoch galt es nur abzuklären, ob eine Rechtsverweigerung vorliegt. Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien sowie der Tatsa-

- 7 - che, dass die Behandlung der vorliegenden Beschwerde nicht mit einem grossen Aufwand verbunden war, rechtfertigt es sich, die Kosten des Entscheids moderat auf Fr. 500.00 festzulegen.

#### **E. 4.3**

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen und die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands für das Beschwerdeverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vor Kantonsgericht wird zwischen Fr. 550.00 und Fr. 8'880.00

festgesetzt (Art. 35 Abs. 2 GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar). Bei über- oder unterdurchschnittlichem Aufwand des Rechtsbeistands können die ordentlichen Ansätze erhöht oder unterschritten werden (Art. 29 Abs. 1 und 2 GTar). Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin, die eine Parteientschädigung beantragt, hat Anspruch auf eine solche (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat eine umfassende Beschwerdeschrift eingereicht, wobei sie die wesentlichen Rügen vorgebracht hat. Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hiervor genannten Kriterien ist eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.00, Auslagen und MWST inklusive, für die berufsmässige Vertretung angemessen. Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die KESB wird aufgefordert, den Entscheid vom 7. Januar 2025 innert 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheids zu begründen. 3. Das Verfahren C2 25 54 betreffend Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von X \_\_\_\_\_ wird als gegenstandslos abgeschlossen.

#### **E. 5**

Der Kanton Wallis bezahlt X \_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.00.

Sitten, 15. Juli 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.